

Anhang zum

**BDEW/VKU – Beiblatt
zum Kalkulationsleitfaden
nach § 18 StromNEV**

(Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen)

Berlin, 09. Oktober 2009

1 Allgemeines

Nach § 17 des zum 01.01.2009 novellierten EEG kann der in EEG-Anlagen erzeugte Strom für bestimmte Zeiträume und auch leistungsanteilig durch den Anlagenbetreiber oder Dritte direkt vermarktet werden. Der Wechsel in die Direktvermarktung und zurück in die EEG-Förderung ist jeweils für volle Kalendermonate nach vorheriger Ab- bzw. Anmeldung bei dem nach EEG abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

Die Direktvermarktung hat unter anderem Einfluss darauf, wem die durch die Einspeisung vermiedenen Netzentgelte (vNE) zustehen. Zur Kalkulation der vNE gemäß § 18 StromNEV hat sowohl der VDN als auch der VKU einen Leitfaden bzw. eine Umsetzungshilfe (im Folgenden Verbände-Umsetzungsempfehlungen) erstellt. Diese Verbände-Umsetzungsempfehlungen werden hiermit wegen der nachstehend beschriebenen Besonderheiten, die bei der Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen zu beachten sind, ergänzt.

Die weiteren Erneuerungen, die sich aus dem EEG 2009 und dem KWK-G 2009 ergeben, insbesondere zum Thema „Solare Strahlungsenergie“ (§ 33 Absatz 2 EEG) und KWK-Zuschlag für die gesamte Erzeugung (§ 4 Absatz 3a KWK-G) werden in der EEG-Verfahrenbeschreibungen 2009 und in der KWK-Umsetzungshilfe 2009 des BDEW behandelt.

2 Grundsätzliches

Bei der Direktvermarktung ist zu beachten, dass der aus einer EEG-Anlage direkt vermarktete Strom hinsichtlich der Berechnung und Ausschüttung der vNE genau so behandelt wird wie Strom aus einer dezentralen „Nicht-EEG-Erzeugungsanlage“, also aus einer konventionellen Anlage oder aus einer KWK-Anlage ohne gesetzliche Förderung. Das bedeutet, dass die vNE, die der direkt vermarkteten Strommenge aus der EEG-Anlage zuzurechnen sind, dem Anlagenbetreiber auszuschütten sind.

Gemäß § 18 Abs. 1 StromNEV erhalten Betreiber von EEG-Anlagen neben den EEG-Vergütungen zusätzlich keine Ausschüttung von vNE. Allerdings sind diese bei dem vertikalen Ausgleich zwischen ÜNB und den abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber zu berücksichtigen. Nach § 35 Abs. 2 EEG werden die vNE bei den Ausgleichszahlungen des vorgelagerten ÜNB an den abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber abgezogen.

Daher ist im Falle der Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen je nach Anteil der Direktvermarktung die Aufteilung der vNE zu klären.

Für dezentrale Einspeiseanlagen ohne registrierende Leistungsmessung wird gemäß den Verbände-Umsetzungsempfehlungen kein vermiedenes Netzentgelt für die Vermeidungsleistung ausgeschüttet. Um die Anforderungen des § 6 EEG „Technische und betriebliche Vorgaben“ zu erfüllen, sind alle neuen Anlagen mit mehr als 100 kW und einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten (für Alt-Anlagen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010); damit wird sich die Zahl der registrierend gemessenen Anlagen entsprechend erhöhen.

3 Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsarbeit

Die vermiedenen Netzentgelte für die gesamte Vermeidungsarbeit der Anlage (im Sinne von Einspeise-Zählpunkt am Verknüpfungspunkt) sind gemäß den Verbände-Umsetzungsempfehlungen zu ermitteln. Für diese separierten Strommengen werden dann getrennte Entgelte für die Vermeidungsarbeit berechnet. Das Verhältnis der Entgelte entspricht dem Verhältnis der beiden Strommengen.

Mit den Entgelten für Vermeidungsarbeit wird wie unter „Grundsätzliches“ beschrieben verfahren (Auszahlung an Anlagenbetreiber bzw. Reduktion der Ausgleichszahlung vom vorgelegerten ÜNB).

3.1 Anlagen mit registrierender Leistungsmessung

In diesen Fällen kann die Aufteilung der Vermeidungsarbeit auf die EEG-Mengen und die direkt vermarkteten Mengen auf Basis der tatsächlichen, gemessenen Arbeitsmengen ggf. unter Berücksichtigung des gemäß § 17 Abs. 2 EEG gemeldeten Prozentsatz monatsschärf durchgeführt werden.

3.2 Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung

Aus dem § 6 EEG „Technische und betriebliche Vorgaben“ ist im Umkehrschluss zu interpretieren, dass Anlagen unter 100 kW nicht mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten sind. Das EEG sieht für diese Anlagen keine Einschränkung hinsichtlich der Direktvermarktung vor.

Die Aufteilung der Arbeitsmengen kann bei diesen Anlagen auf Basis des Standardeinspeiseprofils zeitanteilig und mengenanteilig mit dem ggf. gemäß § 17 Abs. 2 EEG gemeldeten Prozentsatz durchgeführt werden. Abweichungen zwischen dem Standardeinspeiseprofil und der tatsächlich eingespeisten Menge werden durch den Verteilnetzbetreiber als Jahresmehr- und Jahresminderungen gemäß § 13 StromNZV ausgeglichen und nach Ablauf des Abrechnungsjahres zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber abgerechnet.

4 Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsleistung

Für den Strom aus nicht-leistungsgemessenen EEG-Anlagen wird kein vermiedenes Entgelt für die Vermeidungsleistung ausgeschüttet und somit hinsichtlich der Vermeidungsleistung auch kein Abzug von vNE bei der Kostenwälzung zwischen VNB und ÜNB vorgenommen (siehe auch Ziffer 2). Hinsichtlich des vermiedenen Leistungsentgelts werden dementsprechend nur Anlagen mit registrierender Leistungsmessung betrachtet.

Leistungsentgelte und dementsprechend vermiedene Leistungsentgelte sind Jahresentgelte, die einer Anlage, nicht aber einem bestimmten Zeitraum zuzuordnen sind. Bei der Aufteilung des vermiedenen Leistungsentgeltes auf die unterschiedlichen Vermarktungszeiträume wird daher grundsätzlich analog zur Aufteilung von ‚normalen‘ Netzentgelten auf verschiedene Lieferantenzeiträume verfahren. D.h. es kommt nicht darauf an, unter welchem Vermarktungsregime die vermeidungsrelevante Höchstlast aufgetreten ist.

4.1 Ganzjährige, vollständige EEG-Einspeisung

Wird der Strom aus einer EEG-Anlage das ganze Jahr hindurch vollständig als EEG Strom eingespeist, so gilt wie bislang auch folgendes:

Für leistungsgemessene EEG-Anlagen wird eine Vermeidungsleistung angesetzt; hierfür werden vNE berechnet, gemäß den Verbände-Umsetzungsempfehlungen nach dem individuellen oder dem verstetigten Ansatz. Die so ermittelten vNE für Vermeidungsleistung werden bei den Ausgleichszahlungen des vorgelagerten ÜNB gemäß § 35 Abs. 2 EEG abgezogen.

4.2 Ganzjährige, vollständige Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen

Wird eine EEG-Anlage für ein gesamtes Kalenderjahr vom EEG-Fördermechanismus abgemeldet und die in ihr erzeugten Strommengen vollständig direkt vermarktet, so ist die Anlage hinsichtlich der Berechnung und der Ausschüttung der vNE für dieses Kalenderjahr wie eine dezentrale „Nicht-EEG-Erzeugungsanlage“ (d.h. wie eine konventionelle Anlage oder eine KWK-Anlage ohne gesetzliche Förderung) zu behandeln.

Gemäß den Verbände-Umsetzungsempfehlungen kann der Anlagenbetreiber zwischen dem verstetigten Ansatz und dem individuellen Ansatz wählen, sofern die Anlage keinen überwiegenden Anteil i. S. d. § 18 StromNEV an der Vermeidungsleistung beiträgt.

4.3 Zeitanteilige und/ oder prozentuale Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen

Der Strom aus EEG-Anlagen kann sowohl zeitanteilig (jeweils für volle Kalendermonate, § 17 Abs. 1 EEG) als auch leistungsanteilig (d.h. bezogen auf jeden Viertelstundenwert) (§ 17 Abs. 2 EEG) direkt vermarktet werden.

Die Berechnung der Vermeidungsleistung und der hierfür anfallenden vNE für den Strom aus diesen Anlagen insgesamt ändert sich im Grundsatz durch die zeit- oder leistungsanteilige Direktvermarktung nicht. Sie erfolgt weiterhin gemäß den Vorschriften in den Verbände-Umsetzungsempfehlungen.

Anlagenbetreiber haben somit die Wahl, ob die Vermeidungsleistung nach dem verstetigten Verfahren oder nach dem individuellen Verfahren berechnet wird. Die Wahl des Anlagenbetreibers bindet dann für das gesamte Kalenderjahr, das heißt sowohl für Zeiträume und Leistungsanteile der Direktvermarktung als auch für Zeiträume und Leistungsanteile der Einspeisung als EEG-Anlage.

Dies ist erforderlich, da die Vermeidungsleistung auf Basis einer kalenderjährlichen Betrachtung berechnet wird. Es ist somit unerheblich, ob der Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast in einen Zeitraum der Direktvermarktung oder einen Zeitraum der EEG-Einspeisung fällt. Eine Splittung, den direkt vermarkteten Anteil nach individuellem Verfahren und den EEG-Anteil nach verstetigtem Verfahren abzurechnen, ist nicht möglich.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Direktvermarktung innerhalb eines Jahres muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber verbindlich mitteilen, welches Berechnungsverfahren er für das laufende Jahr wählt.

4.4 Aufteilung des Entgelts für Vermeidungsleistung

Die auf die direkt vermarktete Strommenge entfallenden vNE werden dem Anlagenbetreiber ausgeschüttet. Die auf die als „EEG-Strom“ eingespeisten Strommengen entfallenden vNE sind bei der vertikalen Kostenwälzung an den vorgelagerten ÜNB in Abzug zu bringen (vgl. Erläuterungen in Kapitel 3 zur Vermeidungsarbeit). Daher ist es erforderlich, das gemäß den Verbände-Umsetzungsempfehlungen ermittelte Entgelt für die Vermeidungsleistung aufzuteilen.

Die Aufteilung zwischen beiden Anteilen hat nach Maßgabe der jeweiligen Zeit- und Leistungsanteile zu erfolgen.

Die Höhe der Vermeidungsleistung für die Anlage insgesamt ist von dem gewählten Verfahren (individuelles bzw. verstetigtes Verfahren) abhängig. Die Aufteilung des Entgelts für Vermeidungsleistung ist dabei unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens der Vermeidungsleistung.

4.5 Beispiel

Für die folgende Fallkonstellation wird eine Beispielrechnung demonstriert:

Zeitraum		Direktvermarktung	EEG-Einspeisung
Januar – März:	3 Monate	100%	0%
April – Oktober	7 Monate	0%	100%
November – Dezember	2 Monate	60%	40%

Fall A) Höchstlastzeitpunkt der Netzebene: 11. Dez. 11:15 Uhr

Fall B) Höchstlastzeitpunkt der Netzebene: 7. Jan. 11:15 Uhr

Leistungsanteil Direktvermarktung in beiden Fällen (A und B):

$$3 / 12 + (0,6 \cdot 2) / 12 = 4,2 / 12 = 35\%$$

35% des Entgelts für Vermeidungsleistung stehen dem Einspeiser zur Auszahlung zu. Die übrigen 65% werden gemäß § 35 Abs. 2 EEG im Rahmen des Belastungsausgleichs mit dem vorgelagerten ÜNB abgezogen.